

Verordnungsentwurf
des Ministeriums des Innern und für Sport

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVIVO) vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2014 (GVBl. S. 243), BS 219-1-2, bedarf der Anpassung an die zwischenzeitlich geänderten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen. Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen

- die Auswirkungen der Reform des rheinland-pfälzischen Dienstrechts,
- die neu gefassten Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen des vermessungs- und geoinformationstechnischen Dienstes sowie des vierten Einstiegsamtes im technischen Verwaltungsdienst Fachgebiet „Geodäsie und Geoinformation“,
- die Anerkennung europäischer Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung,
- die Ausstattung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie ihrer vermessungsbefugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausweisen für ihre Aufgabenwahrnehmung,
- die Anpassung der Mindestsätze der Haftpflichtversicherung,
- die Qualifizierung von Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechnikern zur Erteilung einer Vermessungsbefugnis,
- die Entscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Art der Vergütungen und Auslagen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

B. Lösung

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält die Änderungsbestimmungen, die zur Anpassung der ÖbVIVO notwendig sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Neuregelungen entstehen der Verwaltung keine zusätzlichen Kosten. Für die Erteilung der Dienstaussweise leisten die ÖbVI Auslagenersatz. Darüber hinaus führen die Vereinfachungen im Rahmen der Aufsicht über die ÖbVI zur Kostenminderung.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern und für Sport.

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Vom 20. Februar 2017**

Aufgrund des § 19 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), BS 219-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Oktober 2014 (GVBl. S. 243), BS 219-1-2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Vergleichbare Befähigungen

Vergleichbare Befähigungen im Sinne des § 2 a Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) sind

1. die durch Ablegen der Laufbahnprüfung erworbene Befähigung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt im vermessungs- und geoinformationstechnischen Dienst der Laufbahn Naturwissenschaft und Technik oder eine mit dieser vergleichbaren, durch Laufbahnprüfung erworbene Befähigung und
2. die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene Berufsqualifikation, die von der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde anerkannt worden ist.

Das Verfahren der Anerkennung nach Satz 1 Nr. 2 richtet sich nach § 17 des Landesbeamtengesetzes und Teil 6 der Laufbahnverordnung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- „1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes erfüllt,
2. die Gewähr dafür bietet, die Pflichten im Sinne des § 2 a Abs. 4 Satz 1 LGVerm eigenständig, unabhängig, unparteiisch, fachgerecht und ordnungsgemäß wahrzunehmen und“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu einem Dienstherrn steht,“.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein vergleichbares öffentliches Amt wahrnimmt“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 werden die Worte „nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat oder“ gestrichen.

dd) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis durch rechtskräftiges Urteil entfernt worden ist oder als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer durch Kündigung aus wichtigem Grund, der bei einer Beamtin oder einem Beamten in Rheinland-Pfalz zur Entfernung aus dem Dienst führen würde, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist,“.

ee) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Vermessungsingenieur“ die Worte „oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu einem vergleichbaren öffentlichen Amt“ eingefügt.

ff) In Nummer 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ein Vermögensverfall ist bei einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder bei einer Eintragung in das vom Vollstreckungsgericht nach § 882 b der Zivilprozessordnung zu führende Verzeichnis zu vermuten.“

3. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. bei erworbener Befähigung für den Zugang zum vierten Einstiegsamt des technischen Verwaltungsdienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation oder einer vergleichbaren Befähigung mindestens 18 Monate und“.

4. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 - „3. der Nachweis der Staatsangehörigkeit,
 4. ein Führungszeugnis, ein Europäisches Führungszeugnis oder bei Angehörigen eines Staates außerhalb der Europäischen Union ein vergleichbares Zeugnis dieses Staates,“.
 - b) In Nummer 5 werden die Worte „den Erwerb“ durch die Worte „das Vorliegen“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Personen, die aus Glaubens- und Gewissensgründen erklären, keinen Eid leisten zu wollen, können anstelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.“

6. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bis zur Beauftragung nach Satz 1 bleibt es bei der Verantwortlichkeit nach § 10.“

7. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „wegen hohen Alters“ durch die Worte „aus Altersgründen“ ersetzt und nach dem Wort „Katasterbehörde“ die Worte „unter dem Vorbehalt des Widerrufs“ eingefügt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „1. bei schuldhafter Pflichtverletzung, insbesondere aufgrund der Anzeige des Versicherers nach § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung über einen Umstand, der das Nichtbestehen oder die

Beendigung der Haftpflichtversicherung nach § 2 a Abs. 5 LGVerm zur Folge hat, oder

2. bei standeswidriger Verhaltensweise, insbesondere wenn die Verhaltensweise nachträglich Änderungen in der persönlichen Eignung bewirkt, die zur Ablehnung eines Antrags auf Bestellung führen würde.“

b) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Auftragserteilung sowie die“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Vermessungsbefugnis nach § 21 haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen Ausweis mit Lichtbild mit sich zu führen. Der Ausweis wird durch die obere Vermessungs- und Katasterbehörde auf Antrag und Kosten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ausgestellt. Der Verlust eines Ausweises ist der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die obere Vermessungs- und Katasterbehörde zieht ungültig gewordene Ausweise ein.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Sie erbringen ihre Leistungen in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei zu gewährleistende Mindeststandards bestimmt die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469 -547-) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

11. In § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „schriftliche“ gestrichen.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1 000 000,00 EUR für Personenschäden und 500 000,00 EUR für sonstige Schäden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die obere Vermessungs- und Katasterbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung.“

13. Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die obere Vermessungs- und Katasterbehörde kann die Anzahl der Vermessungsbefugten einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs begrenzen, insbesondere wenn aufgrund der hohen Anzahl der insgesamt erteilten Vermessungsbefugnisse oder der Qualität der nach § 4 Abs. 1 LGVerm eingereichten Ergebnisse im Einzelfall die persönliche Aufsicht nicht mehr gewährleistet ist.“

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

- „1. die Befähigung für den Zugang zum vierten Einstiegsamt des technischen Verwaltungsdienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation, eine vergleichbare Befähigung oder die Befähigung nach § 1 besitzen,
2. die Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum vierten Einstiegsamt des technischen Verwaltungsdienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation oder für den Zugang zum dritten Einstiegsamt im vermessungs- und geoinformationstechnischen Dienst der Laufbahn Naturwissenschaft und Technik erfüllen und sich im

Rahmen eines zwölf Monate dauernden, mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfassenden Beschäftigungsverhältnisses in der Liegenschaftsvermessung bewährt haben oder

3. eine Ausbildung als Vermessungstechnikerin oder Vermessungstechniker oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, über eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung bei einer Vermessungs- und Katasterbehörde oder bei einer sonstigen öffentlichen Vermessungsstelle verfügen und mindestens zwölf Monate in einem mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfassenden Beschäftigungsverhältnis bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen in Rheinland-Pfalz eingewiesen wurden.“

b) In Absatz 2 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Verweisung „Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „Absatz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 6 werden die Worte „, sofern die Geschäfte nicht treuhänderisch weitergeführt werden“ gestrichen.

15. § 22 wird gestrichen.

16. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Amts“ die Worte „öffentlich-rechtliche“ eingefügt.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vergütungsabrechnung, Umsatzsteuer, Zahlungsverzug“.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei einem Zahlungsverzug der Auftraggeberinnen oder der Auftraggeber haben die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Anspruch auf eine angemessene Verzinsung

ihrer Vergütungsforderungen. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.“

18. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die obere Vermessungs- und Katasterbehörde hat sich spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Bestellung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und danach in Zeitabständen von längstens fünf Jahren von der ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu überzeugen.“

bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Die obere Vermessungs- und Katasterbehörde erhält von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zum Ende des Monats Januar einen Geschäftsbericht über das vorausgegangene Kalenderjahr.“

cc) In Satz 3 wird das Wort „Eichung“ durch das Wort „Kalibrierung“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Obere Vermessungs- und Katasterbehörde kann mit Zustimmung der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde die Vermessungs- und Katasterämter mit bestimmten Teilaufgaben der Dienst- und Fachaufsicht beauftragen. Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind von der Aufgabenübertragung zu unterrichten.“

19. § 27 wird gestrichen.

20. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Mainz, den 20. Februar 2017

Der Minister des Innern und für Sport

Roger Lewentz

Begründung:

A. Allgemeines

Die Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVIVO) vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2014 (GVBl. S. 243), BS 219-1-2, bedarf der Anpassung an die zwischenzeitlich geänderten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen. Im Verordnungsentwurf sind dabei insbesondere zu berücksichtigen

- die Auswirkungen der Reform des rheinland-pfälzischen Dienstrechts,
- die neu gefassten Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen des vermessungs- und geoinformationstechnischen Dienstes sowie des vierten Einstiegsamtes im technischen Verwaltungsdienst Fachgebiet „Geodäsie und Geoinformation“,
- die Anerkennung europäischer Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung,
- die Ausstattung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) sowie ihrer vermessungsbe-
fugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausweisen für ihre Aufgabenwahr-
nehmung,
- die Anpassung der Mindestsätze der Haftpflichtversicherung,
- die Qualifizierung von Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechni-
kern zur Erteilung einer Vermessungsbefugnis,
- die Entscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Art der Vergütungen und
Auslagen der ÖbVI.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung ist aufgrund der geringen Wirkungsbreite nicht er-
forderlich.

Aspekte des Gender-Mainstreaming-Gedankens und der Familien mit Kindern werden
von dem Verordnungsentwurf nicht berührt.

Der Verordnungsentwurf berücksichtigt auch die Aspekte des demografischen Wan-
dels. Künftig kann die Führung der Bezeichnung „Öffentlich bestellte Vermessungs-
ingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ mit dem Zusatz „in Ruhe“

nicht erst nach Erreichen eines hohen Alters zugelassen werden, sondern allgemein bei einem Verzicht auf die Zulassung aus Altersgründen.

Der Verordnungsentwurf führt nicht zu einem höheren Verwaltungsaufwand in der mittelständischen Wirtschaft. Durch die Ausweitung der Regelungen zur Vermessungsbefugnis trägt er zur Flexibilisierung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei und eröffnet neue Entwicklungsmöglichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Neben dem Ministerium der Justiz und dem Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (Aufsichtsbehörde) wurden die Berufsvertretungen der ÖbVI in Rheinland-Pfalz (Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., Landesgruppe Rheinland-Pfalz (BDVI), Verband Deutscher Vermessungsingenieure e. V., Landesverband Rheinland-Pfalz (VDV)), die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz sowie der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) um Stellungnahme zum Verordnungsentwurf gebeten. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wurde nachrichtlich informiert.

Vom Ministerium der Justiz, vom Verband Deutscher Vermessungsingenieure e. V., Landesverband Rheinland-Pfalz (VDV) und vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die vorliegenden Stellungnahmen wurden bis auf die nachstehenden Anregungen umgesetzt:

- Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 12. September 2016

Das Ministerium weist auf die Verpflichtungen nach Artikel 57, 57a und 59 der Richtlinie 2005/36/EG hin.

Verpflichtungen nach Artikel 57, 57a und 59 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen bestehen nicht. ÖbVI werden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in Form einer Beleihung übertragen. Ihre Tätigkeit ist kein reglementierter Beruf i.S.d. Richtlinie 2005/36/EG.

- Stellungnahme des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz vom 29. August 2016

Das Landesamt schlägt vor, eine Vermutung hinsichtlich der Verhaltensbedingtheit eines Vermögensverfalls in § 9 Nr. 2 einzufügen, und weist auf eine Unschärfe in der Begründung zu Nummer 18 hin.

Mit der Formulierung des § 9 Nr. 2 wird ein Bezug zu § 2 Abs. 2 hergestellt, der Umstände aufführt, unter denen die erforderliche persönliche Eignung für eine Bestellung zu verneinen ist. Die Mehrzahl dieser Umstände ist verhaltensbedingt. Einer Ergänzung des § 9 Nr. 2 hinsichtlich der vermutlichen Verhaltensbedingtheit eines Vermögensverfalls bedarf es nicht, weil sie schon in § 2 Abs. 2 Nr. 8 geregelt ist. Die vorgeschlagene Änderung der Begründung zu Nummer 18 wird berücksichtigt.

- Stellungnahme des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., Landesgruppe Rheinland-Pfalz (BDVI) vom 1. September 2016

Der BDVI schlägt vor:

- Die Anrechnung von Praxiszeiten vor dem Erwerb der grundlegenden Befähigung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 auf Ausnahmefälle und die Hälfte der Zeiten zu beschränken,
- in § 23 Abs. 1 das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Gebühren“ zu ersetzen sowie
- die Regelung zum jährlich zu erstellenden Kurzgeschäftsbericht in § 26 Abs. 2 Satz 2 und
- die Regelung zur Übertragung bestimmter Teilaufgaben der Dienst- und Fachaufsicht auf die Vermessungs- und Katasterämter in § 26 Abs. 6 komplett zu streichen.

Die für eine Bestellung als ÖbVI erforderliche fachliche Erfahrung i.S.d. § 2 a Abs. 1 Satz 1 LGVerm wird im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses durch verantwortliche Tätigkeit, insbesondere bei der technischen Durchführung von Liegenschaftsvermessungen, erworben. Es ist dabei unerheblich, ob diese fachliche Erfahrung vor oder nach der Laufbahnprüfung gesammelt wird,

solange dies in verantwortlicher Tätigkeit erfolgt, z. B. als Vermessungsbefugte bzw. Vermessungsbefugter. Kenntnisse und Erfahrungen im Verwaltungsv erfahren und der rechtlichen Durchführung von Liegenschaftsvermessungen werden im Vorbereitungsdienst ausreichend vermittelt. Einer Beschränkung des § 3 Abs. 2 Satz 2 bedarf es daher nicht.

Die Forderung des BDVI, dass ÖbVI künftig öffentlich-rechtliche Gebühren und Auslagen erheben können, kann auf dem Verordnungswege nicht erreicht werden, sondern bedarf einer Änderung des § 19 Abs. 2 Nummer 9 LGVerm.

Der Zeitraum zwischen den Geschäftsprüfungen der ÖbVI wird mit dem Verordnungsentwurf von drei auf fünf Jahre verlängert. Der gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 jährlich zu erstellende Kurzgeschäftsbericht wird die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzen, sich in der Zeit zwischen den Geschäftsprüfungen einen Überblick über die ordnungsgemäße Geschäftsführung zu verschaffen. Trotz der geringfügigen Mehrbelastung durch die Erstellung des Kurzgeschäftsberichts werden die ÖbVI durch den verlängerten Zeitraum zwischen den Geschäftsprüfungen im Ergebnis entlastet werden. Einer Änderung des § 26 Abs. 2 Satz 2 bedarf es daher nicht.

Die Übertragung bestimmter Teilaufgaben der Dienst- und Fachaufsicht auf die Vermessungs- und Katasterämter gemäß neuem § 26 Abs. 6 betrifft vor allem Sachverhalte, die zur sachgerechten Erledigung des Messungsgeschäftes erforderlich sind. Zur Präzisierung wird die Begründung zu Nummer 18 daher um die Formulierung ergänzt, „z. B. die Überwachung der Kalibrierungszeitpunkte der eingesetzten elektronischen Sensoren oder der noch nicht zur Übernahme ins Liegenschaftskataster eingereichten, verfristeten Vermessungsschriften“. Durch die vor einer Übertragung zwingend zu erfolgende Zustimmung der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde wird zudem eine landesweite Einheitlichkeit und Gleichbehandlung gewährleistet. Im Übrigen ist auch die Berufsvertretung der ÖbVI vorab zu beteiligen (§ 2 a Abs. 7 LGVerm). Einer Änderung des § 26 Abs. 6 bedarf es daher nicht.

- Stellungnahme der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz vom 25. August 2016

Die Ingenieurkammer schlägt vor:

- Die Anrechnung von Praxiszeiten vor dem Erwerb der grundlegenden Befähigung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 auf Ausnahmefälle und die Hälfte der Zeiten zu beschränken und
- die Regelung zur Übertragung bestimmter Teilaufgaben der Dienst- und Fachaufsicht auf die Vermessungs- und Katasterämter in § 26 Abs. 6 komplett zu streichen.

Die Vorschläge der Ingenieurkammer und die Vorschläge des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., Landesgruppe Rheinland-Pfalz (BDVI) sind in den beiden Fällen inhaltlich gleich. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird verwiesen.

Die angehörten Stellen wurden über die Wertung ihrer Anregungen unterrichtet.

Der Verordnungsentwurf wurde vom Ministerium der Justiz rechtlich geprüft. Die Änderungsvorschläge wurden berücksichtigt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der aufgrund der Neuorientierung des Laufbahnrechts und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt im vermessungs- und geoinformationstechnischen Dienst (APOVermGeoD-E2/3) vom 29. Juli 2015 (GVBl. S. 220) geänderten Bezeichnung für die vergleichbare Befähigung im Sinne des § 2 a Abs. 1 Satz 1 LGVerm wurde durch Änderung des § 1 Satz 1 Nr. 1 ÖbVIVO Rechnung getragen.

Die Erweiterung der Bestimmung auf eine mit dieser Laufbahnbefähigung vergleichbare Befähigung ermöglicht auch eine in der Vergangenheit unter einer anderen Bezeichnung erworbene oder in einem anderen Bundesland erworbene Befähigung als Basis für die Bestellung zum ÖbVI anzuerkennen.

Die Vorschriften der Laufbahnverordnung über das Verfahren der beamtenrechtlichen Anerkennung europäischer Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung wurden durch Gesetz vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37) angepasst. Das Verfahren zur Anerkennung dieser europäischen Berufsqualifikationen als Grundlage für die Bestellung zur oder zum ÖbVI soll sich auch künftig nach den Bestimmungen der Laufbahnverordnung richten. Der Verweis in § 1 Satz 2 ÖbVIVO wurde insoweit angepasst.

Zu Nummer 2

Hinsichtlich der erforderlichen persönlichen Eignung als ÖbVI (§ 2 Abs. 1 ÖbVIVO) soll wie bisher auf die Voraussetzungen zur Ernennung als Beamtin oder Beamter abgestellt werden. Auf die neuen dienstrechtlichen Bestimmungen ist zu verweisen (Beamtenstatusgesetz).

Die besonderen, einer Bestellung zum ÖbVI entgegenstehenden Gründe nach § 2 Abs. 2 ÖbVIVO wurden im Hinblick auf ÖbVI-Bewerberinnen und ÖbVI-Bewerber aus anderen europäischen Staaten im erforderlichen Umfang verallgemeinert (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6).

Die Verwirkung eines Grundrechts nach Artikel 18 GG als ein der Bestellung zum ÖbVI entgegenstehender Grund in § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird aufgrund der äußerst geringen praktischen Relevanz gestrichen. Die verbleibende Schutzbestimmung nach Absatz 2 Nr. 3 genügt (fehlende persönliche Eignung zum ÖbVI, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, z. B. aufgrund § 45 StGB).

Der neue Halbsatz 2 in § 2 Abs. 2 Nr. 8 konkretisiert, in welchen Fällen das Vorliegen eines Vermögensverfalls zu vermuten ist. Für die obere Vermessungs- und Katasterbehörde als Aufsichtsbehörde über die ÖbVI ist dadurch die Prüfschwelle eines Vermögensverfalls vereinfacht. Darüber hinaus ist mit der Regelung eine Beweislastumkehr zu Lasten der ÖbVI verbunden, darzulegen, dass der vermutete Vermögensverfall tatsächlich nicht vorliegt.

Zu Nummer 3

Die Bezeichnung der Laufbahnbefähigung in § 3 Abs. 2 Nr. 1 ÖbVIVO wurde an das neue Ausbildungs- und Prüfungsrecht für das vierte Einstiegsamt des technischen Verwaltungsdienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation angepasst. Mit dem Verweis auf eine vergleichbare Befähigung ist die eindeutige Zuordnung der in der Vergangenheit erworbenen oder in anderen Bundesländern erworbenen vergleichbaren Befähigungen ermöglicht.

Zu Nummer 4

Die dem Antrag auf Bestellung beizufügenden Nachweise (§ 4 Abs. 1 ÖbVIVO) wurden hinsichtlich der Bezeichnung aktualisiert und im Hinblick auf ÖbVI-Bewerberinnen und ÖbVI-Bewerber aus europäischen und nichteuropäischen Staaten im erforderlichen Umfang verallgemeinert.

Zu Nummer 5

Die Eidesformel in § 5 Abs. 2 ÖbVIVO wurde dem neuen Dienstrecht angepasst. Die Eidesformel selbst behält im Hinblick auf das Beleihungsverhältnis der ÖbVI im Vergleich zum Dienst- und Treueverhältnis der Beamtinnen und Beamten ihre eigenständige, auf § 2 a Abs. 4 Satz 1 LGVerm beruhende Formulierung.

Zu Nummer 6

Der neue dem § 6 Abs. 1 ÖbVIVO angefügte Satz 3 stellt klar, dass die obere Vermessungs- und Katasterbehörde innerhalb des unter Umständen längeren Zeitraums bis zur Beauftragung einer oder eines ÖbVI mit der treuhänderischen Weiterführung der Geschäfte für die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Abwicklung des öffentlichen Amts verantwortlich bleibt.

Zu Nummer 7

§ 7 Abs. 2 ÖbVIVO lässt künftig die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „in Ruhe“ bzw. „i. R.“ zu, wenn auf die Bestellung allgemein aus Altersgründen verzichtet wurde. Die bisherige auf ein hohes Alter eingeschränkte Vorschrift kann diskriminierend wirken. Die obere Vermessungs- und Katasterbehörde kann ihre Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung widerrufen, insbesondere bei standeswidriger Verhaltensweise i. S. d. § 9 Nr. 2 ÖbVIVO.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift des § 2 a Abs. 6 Satz 1 LGVerm lässt den Widerruf der Bestellung der oder des ÖbVI nur bei einer schuldhaften Pflichtverletzung oder einer standeswidrigen Verhaltensweise zu. Die bisherigen eigenständigen Widerrufsgründe nach § 9 Nr. 3 und 4 ÖbVIVO sind durch die gesetzliche Ermächtigung nicht unmittelbar gedeckt. Die Widerrufsgründe nach Nr. 3 (nachträgliche Änderungen in der persönlichen Eignung) und 4 (Nichtbestehen einer Haftpflichtversicherung) sind jedoch im Wesentlichen als schuldhafte Pflichtverletzung oder standeswidrige Verhaltensweise einzuordnen. Die Nummern 1 und 2 sind insofern beispielhaft erweitert. Der Hinweis auf die Bestimmungen des § 158 c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) in der jeweils geltenden Fassung konnte entfallen. Die Vorschrift ist aufgrund Artikel 2 Nr. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) ab 1. Januar 2009 nicht mehr anzuwenden.

Zu Nummer 9

Die Ergänzung in § 13 Abs. 2 ÖbVIVO eröffnet eine Aufbewahrungs- und Nachweispflicht auch für die Nachweise der Auftragserteilung. Die Tätigkeit der ÖbVI bei der

Wahrnehmung ihres öffentlichen Amtes unterliegt grundsätzlich der Dokumentations- und Nachweispflicht. Sie ergibt sich grundsätzlich aus der Grundpflicht der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 a Abs. 4 Satz 1 LGVerm, insbesondere aber auch aus der Pflicht der Einsichtsgewährung durch die obere Vermessungs- und Katasterbehörde in die Geschäftsunterlagen nach § 2 a Abs. 4 Satz 3 LGVerm, der Pflicht zur Gewährung der Akteneinsicht durch Beteiligte nach § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Vorlage- und Auskunftspflichten gegenüber den Verwaltungsgerichten nach § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung. § 13 Abs. 2 ÖbVIVO stellt klar, dass mit Blick auf die mit der Erhebung öffentlich-rechtlicher Vergütungen und Auslagen durch die ÖbVI und den Rechtsschutz durch die allgemeine verwaltungsgerichtliche Leistungsklage ein mindestens sechsjähriges Nachweisgebot auch für die Nachweise über die Auftragserteilung gilt.

Der neue § 13 Abs. 7 ÖbVIVO bestimmt, dass die ÖbVI und ihre vermessungsbefugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Ausweis mit Lichtbild mit sich führen müssen, der sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben legitimiert. Die bisher auf der Basis einer Verwaltungsvorschrift getroffenen Einzelfallregelungen erhalten damit – auch vor dem Hintergrund des Eingriffscharakters – eine verbindliche Rechtsgrundlage. Dadurch wird den von der Aufgabenwahrnehmung betroffenen Bürgerinnen und Bürgern die notwendige Transparenz über die handelnden Personen und den gesetzlichen Auftrag ermöglicht. Die Vorschrift regelt außerdem die administrative Abwicklung der Ausstellung, des Verlusts und der Einziehung von Ausweisen. Sie stellt weiterhin die generelle Kostenlast der Ausstellung klar; § 13 des Landesgebührengesetzes bleibt unberührt.

Zu Nummer 10

Der neu in § 17 Abs. 2 ÖbVIVO eingefügte Satz 2 stellt klar, dass die ÖbVI ihre Leistungen in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis erbringen. Mit der Regelung soll eine eindeutige Rechtswegzuweisung auch für Streitigkeiten aus der Vergütung der ÖbVI erreicht werden. Auf die Begründung zu Nummer 16 wird verwiesen.

Der § 17 Abs. 2 ÖbVIVO neu angefügte Satz 5 ermöglicht künftig, von den ÖbVI geräte- und datenverarbeitungstechnische Mindeststandards entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik in der Vermessungs- und Katasterverwaltung zu fordern. Die Vermessungs- und Katasterverwaltung hat sich zwischenzeitlich zu einer Verwaltung mit einem hohen Automatisierungsgrad entwickelt. Dies erfordert, dass sich auch die ÖbVI im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung an diesen technischen Standards orientieren. Zu Vermeidung von z. B. manuellen Anpassungsarbeiten, von Störungen im automatisierten Datenfluss oder zur Gewährleistung einer zeitgemäßen vermessungstechnischen Präzision ist es erforderlich, von den ÖbVI Mindeststandards zu fordern. Die Festlegung obliegt der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde.

Der neu in § 17 Abs. 4 ÖbVIVO eingefügte Satz 4 stellt klar, dass die verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen über die Geheimhaltung nicht die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz ersetzen. Der deklaratorische Hinweis dient der Klarstellung.

Zu Nummer 11

Das in § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ÖbVIVO festgelegte Schriftformerfordernis wird aufgegeben. Im behördlichen Verkehr ist es heute durchaus üblich, derartige Zustimmungen auch in Textform (z. B. E-Mail) zu erteilen.

Zu Nummer 12

Aufgrund des inzwischen gestiegenen Haftungs- und Schadensrisikos wird die Mindestversicherungssumme in § 19 Abs. 2 ÖbVIVO für Personenschäden von 250.000,- EUR auf 1 Mio. EUR und für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) auf 500.000,- EUR angehoben.

Der Hinweis auf die Bestimmungen des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) in der jeweils geltenden Fassung konnte entfallen. Die Vorschrift ist aufgrund Artikel 2 Nr. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) ab 1. Januar 2009 nicht mehr anzuwenden.

Zu Nummer 13

Der in § 20 Abs. 2 ÖbVIVO neu angefügte Satz 3 trägt der Forderung des Absatzes 1 nach einer wirksamen persönlichen Aufsicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Vermessungsbefugnis nach § 21 ÖbVIVO Rechnung. Mit der Öffnung der Bestimmungen über die Erteilung von Vermessungsbefugnissen in § 21 ÖbVIVO wird der Kreis der Personen in einem ÖbVI-Büro, denen eine Vermessungsbefugnis erteilt werden kann, wesentlich erweitert. Satz 3 setzt einem unangemessenen Ausufern in der Erteilung von Vermessungsbefugnissen, die in der Verantwortung der ÖbVI steht, eine Grenze. Der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde wird die Möglichkeit eingeräumt, die Anzahl der Vermessungsbefugnisse zu begrenzen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass insbesondere aufgrund der hohen Anzahl der insgesamt erteilten Vermessungsbefugnisse oder der Qualität der eingereichten Vermessungsschriften eine persönliche Aufsicht nicht wirksam wahrgenommen werden kann. Der oder dem ÖbVI ist aufgrund § 2 a Abs. 4 LGVerm die Reduzierung durch dienstaufsichtliche Weisung mitzuteilen. Die oder der ÖbVI muss die Vermessungsbefugnis für von ihr oder ihm auszuwählende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter widerrufen (§ 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 ÖbVIVO). Erforderlichenfalls hat die obere Vermessungs- und Katasterbehörde die Möglichkeit des Selbsteintritts nach § 2 Abs. 4 LGVerm.

Zu Nummer 14

Die grundlegenden Voraussetzungen für die Erteilung von Vermessungsbefugnissen in § 21 Abs. 1 ÖbVIVO wurden den Bestimmungen des neuen Dienstrechts und der Terminologie der daraufhin neugefassten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen angepasst. Darüber hinaus sind die Festlegungen entsprechend Quervergleich mit den anderen Bundesländern angepasst worden.

Eine Vermessungsbefugnis kann denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erteilt werden, die die Voraussetzungen zum vierten Einstiegsamt des technischen Verwaltungsdienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation oder eine vergleichbare Befähigung (frühere Befähigungen für den höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen, vergleichbare Befähigungen aus anderen Bundesländern) oder eine Befähigung nach § 1 ÖbVIVO besitzen. Vorausgehende Praxiszeiten sind in diesen Fällen wie bisher nicht gefordert.

Die Erteilung von Vermessungsbefugnissen an Personen mit der Befähigung zum Vorbereitungsdienst für das vierte Einstiegsamt des technischen Verwaltungsdienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation (in der Regel Dipl.-Ing. oder Masterabsolventen im Bereich Geodäsie und Geoinformation) oder an Personen mit der Befähigung zum Vorbereitungsdienst für das dritte Einstiegsamt im vermessungs- und geoinformationstechnischen Dienst (in der Regel Dipl.-Ing. (FH) oder Bachelorabsolventen im Bereich Vermessung und Geoinformatik) ist künftig bereits nach Ableistung einer zwölfmonatigen Beschäftigungszeit im Bereich der Liegenschaftsvermessung zulässig.

Neu ist die Möglichkeit der Erteilung von Vermessungsbefugnissen an Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker mit mindestens fünfjähriger einschlägiger Berufspraxis, wenn sie in einem mindestens zwölfmonatigen Zeitraum in die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen durch die oder den ÖbVI eingewiesen wurden. Von der Durchführung eines formellen Qualifizierungsverfahrens nach dem bisherigen § 22 ÖbVIVO wird künftig auch vor dem Hintergrund des Länderquervergleichs abgesehen.

Die § 21 Abs. 2 und 3 ÖbVIVO werden redaktionell angepasst.

Die bisher in § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 ÖbVIVO geregelte Weitergeltung von Vermessungsbefugnissen bei treuhänderischer Weiterführung der Geschäfte einer oder eines verstorbenen ÖbVI wurde gestrichen. Nach dem Erlöschen der Bestellung einer oder eines ÖbVI durch Tod vergeht erfahrungsgemäß ein längerer Zeitraum bis zur Bestellung eines Treuhänders. Die von der oder dem verstorbenen ÖbVI erteilten Vermessungsbefugnisse können während dieser Zeit nicht bestehen bleiben, da es an einer wirksamen Aufsicht im Sinne des § 20 ÖbVIVO fehlt. Es ist daher folgerichtig, wenn die Vermessungsbefugnisse auch in diesem Fall mit dem Erlöschen der Bestellung zur oder zum ÖbVI erlöschen. Die Vermessungsbefugnisse können durch die oder den treuhänderisch waltenden ÖbVI neu erteilt werden.

Zu Nummer 15

Die Vorschrift über die Durchführung eines formalen Qualifizierungsverfahrens für erfahrene Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker in § 22 ÖbVIVO mit dem Ziel der Erteilung einer Vermessungsbefugnis nach § 21 ÖbVIVO wird auch unter Berücksichtigung des Länderquervergleichs aufgegeben. Auf die Begründung zu Nummer 14 wird verwiesen.

Zu Nummer 16

Der in § 23 Abs. 1 ÖbVIVO ergänzte Satz 1 stellt klar, dass die ÖbVI für die Wahrnehmung ihres öffentlichen Amtes „öffentlich-rechtliche“ Vergütungen und Auslagen erhalten. Mit der Regelung soll eine eindeutige Rechtswegzuweisung auch für Streitigkeiten aus der Vergütung der ÖbVI erreicht werden. Neuere Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz (VG Neustadt Urteil vom 24. Juli 2006 - 5 K 529/06.NW und vom 19. August 2014 - 5 K 1017/13.NW) aufgrund von Zahlungsklagen von ÖbVI, bei denen der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten durch die Amtsgerichte für unzulässig erklärt wurde, gehen von einer öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehung zwischen ÖbVI und Auftraggebern aus. Die Rechtsbeziehung resultiert aus einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis eigener Art mit werkvertragsähnlichen Elementen. Die oder der ÖbVI kann die hierfür anfallende Vergütung weder zivilrechtlich, noch durch Gebührenbescheid wie die Vermessungs- und Katasterämter geltend machen. Er ist aufgrund der geltenden Rechtslage darauf angewiesen, darüber eine Rechnung zu erstellen und seine Forderung, falls der Schuldner nicht zahlt, im Wege der allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Leistungsklage geltend zu machen.

Die bereits erhobene Forderung der Berufsverbände der ÖbVI, künftig öffentlich-rechtliche Gebühren und Auslagen erheben zu können, kann auf dem Verordnungswege nicht erreicht werden. Die einschlägige Verordnungsermächtigung in § 19 Abs. 2 LGVerm gestattet lediglich die Festlegung von Vergütungen ihrer Höhe nach aufgrund von Art und Umfang der Tätigkeit, des Wertes des Gegenstands und der Schwierigkeit der Arbeiten sowie die Art und den Umfang der nicht in die Vergütung einbezogenen Auslagen. Die Konzeption des Änderungsgesetzes zum LGVerm aus dem Jahre 2005

ging zum damaligen Zeitpunkt von einem „privatrechtlichen“ Auftragsverhältnis zwischen ÖbVI und Auftraggebern und damit auch von einer privatrechtlichen Vergütung aus. Der Wunsch auf einen Übergang zur Erhebung von Gebühren und Auslagen durch die ÖbVI bedarf vor diesem Hintergrund eines Paradigmenwechsels der gesetzlichen Regelung im LGVerm. Dies entspricht auch den einschlägigen Rechtsgrundlagen anderer Bundesländer, die die Vergütung der ÖbVI durch Gebühren und Auslagen oder die unmittelbare Erhebung von Gebühren und Auslagen im Berufsrecht regeln.

Zu Nummer 17

Die Überschrift des § 25 ÖbVIVO wurde aufgrund der Ergänzung um einen neuen Absatz 4 erweitert.

Der neue § 25 Abs. 4 ÖbVIVO regelt den Anspruch einer oder eines ÖbVI auf eine angemessene Verzinsung seiner Forderungen bei einem Zahlungsverzug nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Allgemeine Rechtsvorschriften des Inhalts, dass öffentlich-rechtliche Forderungen bei verspäteter Leistung grundsätzlich zu verzinsen sind, gibt es nicht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u.a. BVerwG Urteil vom 22. Februar 2001 - 5 C 34/00) ist allgemeiner Grundsatz des Verwaltungsrechts, dass für öffentlich-rechtliche Geldforderungen Prozesszinsen unter sinngemäßer Anwendung des § 291 BGB zu entrichten sind. Für Verzugszinsen aus gesetzlichen Ansprüchen gilt dies nach ebenfalls ständiger Rechtsprechung des BVerwG a. a. O. grundsätzlich nur, kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung. Aufgrund des vertragsähnlichen Charakters der Rechtsbeziehung zwischen privatem Auftraggeber und ÖbVI ist aber gerechtfertigt, wie bei einem öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die entsprechenden Vorschriften des Zivilrechts zurückzugreifen (siehe auch VG Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 24. Juli 2006 - 5 K 529/06.NW). Mit dem neuen Absatz 4 wird dem Nachteil entgegengewirkt, dass die oder der ÖbVI einen Verzug des Schuldners sanktionslos hinnehmen müsste, nur weil sein Auftragsverhältnis als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren ist.

Zu Nummer 18

Die Neufassung des § 26 Abs. 2 ÖbVIVO räumt der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde künftig ein, den Zyklus der Geschäftsprüfungen anforderungsgerecht auszugestalten. Unverändert ist der Zeitraum für die erste Geschäftsprüfung nach der Bestellung zur oder zum ÖbVI. Diese ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Bestellung durchzuführen. Danach kann die obere Vermessungs- und Katasterbehörde die Zyklen anforderungsgerecht bis auf längstens fünf Jahre erweitern.

In der Aufsicht über die ÖbVI soll die obere Vermessungs- und Katasterbehörde durch Vorlage eines jährlichen Kurzgeschäftsberichts durch die ÖbVI unterstützt werden. Der nach einheitlichem Muster abzugebende Kurzgeschäftsbericht soll insbesondere Angaben über das Auftragsvolumen, Überhänge bei der Einreichung zur Übernahme in das Liegenschaftskataster, öffentlich-rechtliche Streitverfahren, eingesetzte elektronische Sensoren mit Kalibrierungszeitpunkt sowie persönliche Besonderheiten enthalten.

Darüber hinaus wurde § 26 Abs. 2 Satz 3 der aktuellen Fachterminologie angepasst.

Mit dem neu angefügten § 26 Abs. 6 ÖbVIVO wird die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Teilaufgaben der Dienst- und Fachaufsicht, z. B. die Überwachung der Kalibrierungszeitpunkte der eingesetzten elektronischen Sensoren oder der noch nicht zur Übernahme ins Liegenschaftskataster eingereichten, verfristeten Vermessungsschriften, durch die obere Vermessungs- und Katasterbehörde auf die Vermessungs- und Katasterämter zu übertragen. Die Aufgabenübertragung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde. § 2 a Abs. 7 LGVerm bleibt im Übrigen unberührt, d. h. die Berufsvertretung der ÖbVI ist vorab zu beteiligen. Aus Gründen der Transparenz sind die ÖbVI von der Aufgabenübertragung zu unterrichten.

Zu Nummer 19

Die Übergangsbestimmungen können aufgrund Zeitablaufs aufgehoben werden.

Zu Nummer 20

Die Änderungsbestimmung regelt die Anpassung der Inhaltsübersicht der ÖbVIVO aufgrund der neuen Überschrift zu § 25 ÖbVIVO.